

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	21.08.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	08.09.2026	nicht empfohlen	0 6 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	14.09.2026	nicht empfohlen	2 4 1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	28.09.2026		
Stadtrat	30.09.2026		

Betreff: Zusammenführung von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stimmt dem Grundsatz der Zusammenlegung der Kindertageseinrichtungen „**Unsere Dorfspatzen**“ und „**Lüderitzer Kids**“ beide ansässig in der Ortschafts Lüderitz zu einer einzigen Kindertageseinrichtung zu, die organisatorisch und pädagogisch als Einheit geführt wird, jedoch an zwei räumlich getrennten Standorten betrieben wird. Ziel ist die Besetzung dieser fusionierten Einrichtung mit *einer* gemeinsamen Leitungsperson.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser politischen Entscheidung ein detailliertes pädagogisches und organisatorisches Konzept für die zusammengeführte Einrichtung zu erarbeiten.
3. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, auf Grundlage dieses Konzeptes und unter expliziter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 2017 (Az. 5 C 1.16) sowie dieses Stadtratsbeschlusses, einen Antrag auf Erteilung einer geänderten Betriebserlaubnis für die fusionierte Einrichtung an das Jugendamt des Landkreises Stendal als zuständige Fachaufsichtsbehörde zu stellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtrat regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen mit der Fachaufsichtsbehörde und den Ausgang des Antragsverfahrens zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
----------------------	-----------------------------	---

		Ja	x	Nein	
	Jahr 2026				
unbekannt EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Kopie der Voranfrage

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Dies Diskussion um die dauerhafte Übertragung der Leitungstätigkeit in der Kindertageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ wird als Impuls aufgenommen,. Die Voraussetzungen zu schaffen, dass beide Einrichtungen der Ortschaft Lüderitz mit nur einer Leitungskraft geführt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Ausgangslage und Problembeschreibung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Träger von aktuell neun Kindertageseinrichtungen. Gemäß § 22 des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KIFÖG LSA) ist für jede Tageseinrichtung eine pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Dies führt in der aktuellen Organisationsform dazu, dass für jede unserer Einrichtungen eine eigene Leitungsposition vorzuhalten ist.

Konkret wird die Option einer Zusammenlegung der beiden Kindertageseinrichtungen „**Unsere Dorfspatzen**“ und **Lüderitzer Kids**“ zu einer einzigen, konzeptionell verbundenen Einrichtung unter einer gemeinsamen Leitung diskutiert.

2. Rechtliche Grundlagen und bisherige Auslegungspraxis

2.1 Leitungsfunktion gemäß § 22 KIFÖG LSA:

Der § 22 KIFÖG LSA schreibt vor, dass für jede Tageseinrichtung eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen ist. Dies legt nahe, dass bei neun Einrichtungen auch neun Leitungen erforderlich sind. Abweichungen von dieser Regel wurden vom Landkreis Stendal bisher nur in sehr begründeten Ausnahmefällen und meist als befristete Übergangslösung toleriert, da die Fachaufsicht grundsätzlich eine Leitung vor Ort für notwendig erachtet.

2.2 Der Einrichtungsbegriff gemäß § 45 SGB VIII:

Die zentrale rechtliche Herausforderung bei der Zusammenlegung von Standorten liegt in der Definition des "Einrichtungsbegriffs" nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII). Für den Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder Jugendlichen bedarf es einer Erlaubnis. Die Landesjugendämter in Sachsen-Anhalt vertraten hierzu in der Vergangenheit (z.B. Dienstberatung vom 15.04.2010) die Auffassung, dass das KiFöG LSA keine "Außenstellen" vorsieht und dass Einrichtungen grundsätzlich einen engen Orts- und Gebäudebezug ("unter einem Dach") aufweisen müssen. Neue Außenstellen oder Standorte wurden demnach nicht genehmigt.

2.3 Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. August 2017 (Az. 5 C 1.16) den Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII neu bewertet. Es wurde klargestellt, dass das Merkmal der "Orts- und Gebäudebezogenheit" *nicht* dahin zu verstehen ist, dass sich die von einem Einrichtungsträger genutzten Räumlichkeiten alle an einem Ort oder "unter einem Dach" befinden müssen. Das Gericht stellte fest, dass der Einrichtungsbegriff auch erfüllt ist, wenn die Einrichtung nach der Konzeption des Trägers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht.

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnet somit die rechtliche Möglichkeit, mehrere räumlich getrennte Standorte als *eine* Einrichtung zu führen, sofern ein einheitliches pädagogisches Konzept und eine Gesamtverantwortung des Trägers über alle Standorte hinweg gegeben sind. Konsequenterweise wäre für eine solche rechtlich als Einheit geführte Einrichtung auch nur *eine* Leitungsperson nach § 22 KIFÖG LSA erforderlich.

3. Voranfrage bei der Fachaufsicht (Jugendamt Landkreis Stendal)

Im Rahmen einer informellen Voranfrage wurde die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Einrichtungen mit dem Jugendamt des Landkreises Stendal als zuständiger Fachaufsichtsbehörde angefragt. Die entsprechende Antwort ist aktuell ausstehend und wird im Laufe der Beschlussfassung nachgereicht.

4. Handlungsempfehlung und Beschlussvorschlag

Um dem Wunsch auf gemeinsame Führung der Einrichtungen in der Ortschaft Lüderitz nachzukommen, sehen wir nur die Änderung der Betriebserlaubnis, da nur im Falle einer Betriebserlaubnis die Rechtsprechung herangezogen werden kann, dass der Einrichtungsbegriff nicht am Gebäudebegriff festzumachen ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem Prinzip der Zusammenlegung der Kindertageseinrichtungen „Unsere Dorfspatzen“ und „Lüderitzer Kids“ unter einer gemeinsamen Leitung zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

Voraussetzung dafür wäre eine geänderte Betriebserlaubnis, die sich derzeit in der Vorprüfung durch die zuständige Fachaufsicht befindet. Um das Verfahren effizient aufzustellen, sollte die Entscheidungsfindung im Stadtrat parallel erfolgen. Dies wäre Grundlage die umfangreichen Vorarbeiten zu Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis anzustoßen.